

Hausordnung der Räumlichkeiten der Schulen der Gemeinde Erlenbach i.S.

1. Sämtliche Schullokale, Turn- und Spielplätze dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Diese können durch Vereine mit Bewilligung der Schulkommission ausserhalb des Unterrichtes benützt werden. Der Schulbetrieb darf dadurch nicht gestört werden. Gesuche für die Benützung von Lokalitäten, Plätzen und Gerätschaften sind schriftlich beim Sekretariat der Schulkommission z. Hd. der Schulkommission einzureichen. Der Hauswart hat die Benützung ohne Bewilligung zu verweigern.
2. Die Schulkommission behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen für Kurszwecke usw. zur Benützung bereits vergebener Räume oder Plätze zu erteilen. Ist die Benützung der zugeteilten Räume wegen Reparaturen, Reinigungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benützer nach Möglichkeit durch die Schulkommission rechtzeitig verständigt. Andererseits haben die Benützer den Hauswart frühzeitig zu verständigen, wenn Übungen ausfallen. Dauermieter haben für öffentliche Anlässe die Anlage frei zu geben. Sie werden rechtzeitig durch den Hauswart informiert.
3. Den Anordnungen der Vertretung der Schulkommission und des Hauswartes ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die Hausordnung behält sich die Schulkommission vor, den Fehlbaren eine weitere Benützung vorübergehend oder dauernd zu verbieten.
4. Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und -gerätschaften ist nur mit Bewilligung der Schulkommission gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist der Eigentümer selbst haftbar.
5. In allen Räumlichkeiten, insbesondere in den WC-Anlagen, ist grösste Reinlichkeit zu beachten. In sämtlichen Räumen der Schulhäuser herrscht Rauchverbot. Alles ist so zurückzugeben, wie es übernommen wurde.
6. Das Öffnen und Schliessen der Schul- und Nebenräume sowie das Regulieren der Heizung ist ausschliesslich Sache des Hauswartes oder dessen Stellvertreters.
7. Die Lokale dürfen von den benützenden Vereinen oder für Kurse frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der Übungen betreten werden, und das Schulhaus muss um 22.15 Uhr verlassen sein. Ausnahmen sind speziell bewilligte Anlässe.
8. Schüler und Jugendliche dürfen die Halle erst betreten, wenn ein verantwortlicher Leiter anwesend ist. Sie haben diese nach der offiziellen Trainingszeit wieder zu verlassen. Aufenthalt in den Innenräumen der Turnanlage ist den Schülern ausserhalb ihrer Unterrichtszeit nicht gestattet.
9. An Sonn- und Feiertagen und an den Vorabenden dazu dürfen die Räume und Plätze für regelmässige Übungen nicht benützt werden. Für besondere Anlässe ist eine Bewilligung erforderlich.
10. Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung vermerkten Zeiten sind verbindlich. Ausnahmen können nur auf Gesuch hin bewilligt werden.
11. Die Leiter sind verantwortlich dass,
 - keine Getränke in die Halle mitgenommen werden
 - die Turngeräte an den hierfür bestimmten Platz ordentlich versorgt werden
 - die Halle, Duschen und Garderoben gelüftet werden
 - die Fenster beim Verlassen alle wieder geschlossen sind
 - die Lichter überall gelöscht (Turnhalle, WC- und Duschräume besonders beachten) sind
 - die Aussenlichter (Parkplatzbeleuchtung) in Erlenbach gelöscht sind
 - Halle und Sporteingang abgeschlossen sind
 - die Turnhalle nur mit Hallenturnschuhen betreten wird
 - weder das Gebäude, noch die Umgebung mit Stollen- oder Nagelschuhen betreten wird
 - in der Halle nur mit sauberen Bällen gespielt wird
 - sinnloses Knallen gegen Fenster und Wände unterlassen wird

12. Nach dem Duschen sind die Hähnen unverzüglich zu schliessen. Das Abtrocknen hat im Duschaum und nicht in der Garderobe zu erfolgen. Um Diebstähle zu vermeiden, lasse man keine Wertgegenstände in der Garderobe. Jede Haftung seitens der Anlageneigentümerin wird abgelehnt.
13. Fahrräder und Motorfahrräder sind ausschliesslich in den Veloständern abzustellen. Insbesondere darf vor dem Haupteingang nichts parkiert werden. Parkierte Fahrzeuge dürfen den öffentlichen Verkehr (Feuerwehr, Ambulanz) nicht behindern. Notausgänge müssen frei bleiben. Die Verantwortung übernimmt der Veranstalter.
14. Für Unfälle und Schäden irgendwelcher Art lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. In Schadenfällen haftet der Mieter. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Schulkommission oder den Hauswart erteilt werden.
15. Der Hauswart wird beauftragt, das Befolgen dieser Vorschriften stichprobenweise zu überwachen. Er meldet Fehlbare nach erfolgloser Mahnung der Schulkommission.
16. Das Einholen der benötigten Bewilligungen zur Durchführung des Anlasses ist Sache des Mieters. Die Bewilligung unterzeichnet das Schulkommissionssekretariat oder im Stellvertretungsfalle ein Schulkommissionsmitglied.
17. Das Formular "Gesuch für die Benützung der Räumlichkeiten der Schule Erlenbach oder der Schule Latterbach" bildet integrierende Mietvertragsbestandteile. Die Übergabe der Räumlichkeiten insbesondere der Küche geschieht mittels Übernahmeprotokoll.
18. Für die Übergabe und Rücknahme der gemieteten Anlage sind im Mietpreis eine Stunde inbegriffen. Jede weitere Stunde Hauswartaufwand für Reinigung, etc. wird der Mieterschaft zu CHF 100.-- in Rechnung gestellt.
19. Zusätzlich zu dieser Hausordnung gilt die Verordnung über die Benützung von Gemeindeligenschaften der Gemeinde Erlenbach, welche zwingend zu beachten ist.
20. Die Preise beziehen sich auf den Gebährentarif zum Gebährenreglement der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.

Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erlenbach, 23.10.2025

Im Namen der Schulkommission

Der Präsident



Jonas Gafner

Die Sekretärin



Nicole Gafner